



Polizeiverordnung

der Großen Kreisstadt Pirna als Ortschaftspolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde für die mit der Gemeinde Dohma bestehende Verwaltungsgemeinschaft gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Nachstehend wird die Polizeiverordnung der Stadt Pirna und der Gemeinde Dohma in der seit 13. August 2020 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Pirna/der Gemeinde Dohma vom 31. Juli 2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 16/2020 am 12.08.2020.

Inhalt

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE REGELUNGEN	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
ABSCHNITT 2 – UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN	3
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen	3
§ 4 Tierhaltung	3
§ 5 Verunreinigung durch Tiere	4
§ 6 Fütterungsverbot für Tauben und Wildvögel	4
§ 7 Rattenbekämpfung	4
ABSCHNITT 3 – SCHUTZ VOR LÄRMBELÄSTIGUNGEN	4
§ 8 Schutz der Nachtruhe	4
§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.	5
§ 10 Lärm aus Veranstaltungenstätten	5
§ 11 Haus- und Gartenarbeiten	6
§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern	6
ABSCHNITT 4 – ÖFFENTLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN	6
§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen	6
§ 14 Abbrennen offener Feuer	7
ABSCHNITT 5 – ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN	7
§ 15 Hausnummern	7

ABSCHNITT 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 16 Zulassung von Ausnahmen	8
§ 17 Datenerhebung und -verarbeitung	8
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Pirna und der Gemeinde Dohma.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, die Elbwiesen der Altstadt im Bereich Fähranlegestelle bis Elbschlösschen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Kleinabfälle im Sinne dieser Polizeiverordnung sind zum Beispiel Zigarettenschachteln, Dosen, Obstabfälle, Kippen, Kaugummi, Pizzaschachteln oder Taschentücher.

ABSCHNITT 2 – UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen, ist auf Flächen im Sinne des § 2 verboten. Gleiches gilt für Privateigentum an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, soweit es sich nicht um sog. Anliegergebrauch handelt. Dieses Verbot gilt nicht für das mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgende Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür von der Ortspolizeibehörde zugelassener Flächen.

(2) Wer entgegen § 3 Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Hunde dürfen außerhalb eingefriedeter Grundstücke und geschlossener Räume ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf die Tiere einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 generell an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinder-spielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweili-gen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z. B. Tüten, Papier oder ähnliches) mit sich zu führen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG und des Sächsischen Kreislaufwirt-schafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Fütterungsverbot für Tauben und Wildvögel

(1) Tauben dürfen im Stadt-/Gemeindegebiet nicht gefüttert werden. Ausgenommen ist die Taubenfütterung in Zuchtanlagen.

(2) Wildvögel sollen im Bereich des Pirnaer Elbeparkplatzes zwischen Fähranleger und Spielplatz nicht gefüttert werden.

§ 7 Rattenbekämpfung

Die Eigentümer und die tatsächlichen Nutzer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu be-kämpfen. Die eingeleiteten Maßnahmen der Rattenbekämpfung sind der Ortschaftspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT 3 – SCHUTZ VOR LÄRMBELÄSTIGUNGEN

§ 8 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Hand-lungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortschaftspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten und anderen Lärm verursa- chenden Handlungen in der Nacht erfordern. Soweit für Arbeiten nach sonstigen Vorschriften

eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzustellen oder abzulegen.

(3) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grünanlagen anfallende Kleinabfälle sind in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen bzw. mit dem Privat-Hausmüll zu entsorgen.

(4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

ABSCHNITT 4 – ÖFFENTLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressiv zu betteln; aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,

- b) die Notdurft zu verrichten,
- c) Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben unberührt.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit einem maximalen Durchmesser von 1,50 Meter oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Auf Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist es verboten außerhalb zugelassener Feuerstellen ein offenes Feuer zu unterhalten.

(4) Das offene Verbrennen von Bioabfällen, insbesondere Grünschnitt, zum Zwecke der Beseitigung ist grundsätzlich nicht zulässig bzw. bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

ABSCHNITT 5 – ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

§ 15 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Stra-

Benseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

ABSCHNITT 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Soweit personenbezogene Daten zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten verarbeitet werden, gilt § 40 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes und des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes.

(2) Werden im Übrigen personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung der Polizeibehörde verarbeitet, gilt § 40 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb dafür zugelassener Plakatträger oder Flächen plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Hunde außerhalb eingefriedeter Grundstücke und geschlossener Räume nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,

5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielflächen fernhält,
7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder keine für die Entfernung geeigneten Hilfsmittel bei sich trägt
8. entgegen § 6 Tauben füttert,
9. entgegen § 7 die auf eigenen oder tatsächlich genutzten Grundstücken auftretenden Ratten nicht bekämpft oder die eingeleiteten Maßnahmen der Rattenbekämpfung der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzuzeigen,
10. entgegen § 8 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört,
11. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 12:30 - 14:00 Uhr und von 20:00 - 07:00 Uhr durchführt,
14. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
15. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt oder ablegt,
16. entgegen § 12 Abs. 3 auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grün- und Erholungsanlagen dort anfallende Kleinabfälle außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt
17. entgegen § 12 Abs. 4 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
18. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv bettelt, die Notdurft verrichtet oder Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt,
19. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder entgegen § 14 Abs. 3 ein Feuer unterhält,
20. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
21. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

**(§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**